

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Lieferbedingungen

Die folgenden Bestimmungen sind Bestandteil jeder Offerte sowie der Auftragsbestätigung der **Niederer-Storen GmbH**.

1. Geltungsbereich

Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Bestimmungen der **SIA-Norm 118** („Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“) sowie der **SIA-Norm 342** („Sonnen- und Wetterschutzanlagen“) Anwendung. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie vor Auftragserteilung ausdrücklich besprochen und schriftlich festgehalten wurden. Die Abgabe einer Offerte bedeutet keine Anerkennung fremder Vertragsbedingungen.

2. Preise und Verbindlichkeit

- 2.1 Preisangaben verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Offerten **90 Tage** gültig.
- 2.3 Ein Auftrag gilt erst mit rechtsgültiger, unterzeichneter Bestätigung durch Niederer-Storen als verbindlich.
- 2.4 Änderungen an Massen, Ausführungen, Montageuntergründen oder Sonderzubehör führen zu entsprechenden Preisänderungen.
- 2.5 Mehrkosten für Montagen an Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleiben vorbehalten.

3. Masstoleranzen

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der vereinbarten Masse und Pläne verantwortlich (gemäss SIA 342, Ziff. 2.4.1–2.4.6). Niederer-Storen ist berechtigt, Differenzen am Bau durch Unterlagen bis zu **12 mm** auszugleichen.

4. Farbwahl

- 4.1 Aluminiumprodukte: gemäss aktueller Farbkarte.
- 4.2 Textilprodukte: gemäss aktueller Kollektion von Niederer-Storen.
- 4.3 Spezialfarben verursachen Mehrkosten pro Farbe und Produkt sowie bei Mengen unter dem Mindestbestellwert.
- 4.4 Längere Lieferzeiten bei Spezialfarben beginnen erst nach schriftlicher Freigabe des Farbmusters.
- 4.5 Für Nachlieferungen und Reparaturen kann die Verfügbarkeit von Spezialfarben oder Kollektionen nicht garantiert werden.
- 4.6 Zuschläge für Sonderanfertigungen fallen bei Neubestellungen erneut an.
- 4.7 Geringfügige Farb- und Glanzgradabweichungen sowie kleine Farbschäden sind zu tolerieren.
- 4.8 Änderungen der Kollektionen und Liefermöglichkeiten bleiben vorbehalten.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt nach endgültiger Klärung von Massen, Ausführung, Farbe sowie nach Prüfung allfälliger Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau. Verzögerungen durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialengpässe berechtigen nicht zu Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Vertragsstrafen werden nicht akzeptiert.

6. Lieferung, Lagerung und Baustellenhandling

- 6.1 Standardmässig erfolgt die Lieferung **franko Baustelle** oder bis zur entsprechenden Talbahnstation.
- 6.2 Lastwagenzufahrt sowie kostenlose Nutzung von Kran oder Warenlift sind bauseits sicherzustellen.
- 6.3 Für die Lagerung ist ein abschliessbarer Raum kostenlos bereitzustellen; bei Grossbaustellen ein Containerstellplatz.
- 6.4 Bei Bahntransporten wird die Verpackung separat verrechnet.
- 6.5 Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebeband abgedeckt werden.
- 6.6 Werden Holzteile roh bestellt (abweichend von SIA 342/5.3), entfällt jede Haftung für Schäden wie Aufquellen, Verziehen oder Abblättern der Farbe.

7. Montage

Die Montage ist in einem, höchstens zwei Arbeitsgängen auszuführen. Gemäss SIA-Norm 342 trägt der Auftraggeber in jedem Fall die Kosten für:

- 7.1 **Alle Zulänglichkeiten**; Selbstfahrer Hebebühnen, LKW-Hebebühnen, Raupenbühnen
- 7.2 **Bereitstellung**; eines Gerüstes gemäss Suva- und Baupolizeivorschriften
- 7.3 Die Installation und Montage der **Stromzuleitung** inklusive Stecker erfolgt bauseits durch einen Elektriker
- 7.4 Erstellen aller Aussparungen, Stürze, Kästen etc.
- 7.5 Spitzarbeiten und Durchbrüche in Mauerwerk, Beton, Kunststein oder Metall
- 7.6 Gewindeschneiden, Schweissarbeiten an Fremdkonstruktionen, Verbindung bei Aluminiumfassaden inkl. Lieferung der Gewindenieten
- 7.7 Zuputz-, Ausstopf- und Abdichtarbeiten
- 7.8 Steindollenlöcher, Kloben- und Rückhalterlöcher, Wiedereinhängen von angepassten Fensterläden
- 7.9 Sicherstellung einer Backsteinstärke von mind. 15 cm bei Klebebeschlagträgern
- 7.10 Elektroinstallationen inkl. Leitungen, Sicherungen, Steckdosen
- 7.11 Stromanschlüsse gemäss Suva-Vorschriften
- 7.12 Gerüst gemäss Suva- und Baupolizeivorschriften bis Montageende
- 7.13 Mehraufwand bei Montage in bewohnten Räumen
- 7.14 Mehraufwand durch Nichteinhaltung von Massen oder Toleranzen durch Dritte
- 7.15 Schalldämmung bei ungeeigneter Unterkonstruktion
- 7.16 Wiedermontage unsachgemäss demonzierter Teile
- 7.17 Mehrkosten durch unverschuldete Arbeitsunterbrüche

Werden diese Arbeiten durch Niederer-Storen ausgeführt, erfolgt die Abrechnung nach gültigem Regiestundensatz, Materialkosten netto. Die fachgerechte Installation von Steckern und Kupplungen liegt in der Verantwortung des bauseitigen Elektrikers. Die Positionierung von Steuerungssensoren erfolgt durch eine bauseitig beauftragte Fachperson. Für Leitungsschäden übernimmt Niederer-Storen keine Haftung, sofern nicht nachweislich rechtzeitig über deren Lage informiert wurde.

8. Umbauten, Renovationen, Service - Arbeiten

Zusatzwege, Wartezeiten oder erschwerte Arbeitsbedingungen werden nach Regieansatz verrechnet. Für Revisionsarbeiten notwendige Demontagen (z. B. Rollladendeckel) erfolgen stets auf Risiko des Auftraggebers. Das Entfernen von Vorhängen sowie das Abdecken von Teppichen ist rechtzeitig bauseits vorzunehmen; unterbleibt dies, entfällt jeglicher Schadenersatzanspruch. Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu informieren, um den Zugang zu allen betroffenen Räumen sicherzustellen.

Folgende Leistungen gehen immer zu Lasten des Auftraggebers:

- 8.1 **Alle Zulänglichkeiten**; Selbstfahrer Hebebühnen, LKW-Hebebühnen, Raupenbühnen
- 8.2 **Bereitstellung**; eines Gerüstes gemäss Suva- und Baupolizeivorschriften
- 8.3 Die Installation und Montage der **Stromzuleitung** inklusive Stecker erfolgt bauseits durch einen Elektriker
- 8.4 **Bereitstellung**; von Mulden sowie Abfuhr- und Entsorgungskosten für demontiertes Material
- 8.5 Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Simsen, Holz- und Malerarbeiten
- 8.6 Endreinigung der Räume nach Abschluss der Arbeiten
- 8.7 Abdeckung und Schutz von Bodenbelägen
- 8.8 Festlegung der Standorte für Steuerungskomponenten durch eine bauseitig beauftragte Fachperson

9. Abnahme

- 10.1 Ohne schriftliche Beanstandung innert 5 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung gilt das Werk als abgenommen.
- 10.2 Bei Werkverträgen erfolgt die Abnahme innerhalb von 30 Tagen nach Montageende; ohne Gegenbericht gilt das Werk danach als abgenommen.

10. Abrechnung

- 10.1 Abrechnung erfolgt nach effektivem Lieferumfang, ggf. etappenweise.
- 10.2 Unvorhergesehene, bauseits verursachte Mehrkosten werden zusätzlich verrechnet.
- 10.3 Nachträge ausserhalb der Hauptlieferung unterliegen Kleinmengenzuschlägen.
- 10.4 Änderungen der MWST-Sätze werden zum Inkrafttreten berücksichtigt.
- 10.5 Bei Ausführungsdauer über 6 Monate oder Überschreitung des Festpreisterrmins erfolgt ein Zuschlag gemäss Vereinbarung oder Baupreisindex.
- 10.6 Kalkulationsgrundlage: 40 % Material, 30 % Fabrikation/Vertrieb, 20 % Montage.
- 10.7 Nicht vertraglich vereinbarte Abzüge sind ausgeschlossen.

11. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart:

- 11.1 **Lieferungen mit Montage < CHF 5'000** und alle Lieferungen ohne Montage: 50 % bei Bestellung, Rest innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 11.2 **CHF 5'000 – 20'000**: 30 % bei Vertragsabschluss, 50 % bei Lieferung auf Baustelle, Rest innert 30 Tagen.
- 11.3 **> CHF 20'000**: 30 % bei Vertragsabschluss, 30 % bei Lieferung bzw. Lieferbereitschaft, 30 % nach Montage, Rest innert 30 Tagen.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum von Niederer-Storen (einfacher/erweiterter Eigentumsvorbehalt). Zahlungserfahrungen können an einen Informationspool weitergegeben werden.

12. Garantie

Die NiedererStoren GmbH gewährt gemäss SIA-Norm eine Garantie von **zwei Jahren** ab Rechnungsdatum auf komplette Storenanlagen inklusive Motorantriebe und Steuerungen.

Für Garantieleistungen ist ein ungehinderter und sicherer Zugang zum Montageort erforderlich. Kosten für **Gerüste, Lasttraghilfen und weitere Hilfsmittel** gehen bauseits zu Lasten des Auftraggebers. Zudem muss der Montageuntergrund tragfähig und frei von gefährdeten Leitungen wie Strom- oder Wasserleitungen sein, auch hierfür trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

Garantieausschlüsse

Von der Garantie nicht erfasst sind insbesondere:

- 12.1 Schäden, die durch grob fahrlässige oder unsachgemässe Bedienung entstehen, ebenso wie Defekte infolge extremer Witterungseinflüsse (z. B. Sturm, Hagel), Betrieb bei Vereisung, leichte Abriebspuren, Farbveränderungen bei Spezialfarben, der Ersatz von Verschleissteilen sowie Schäden durch unsachgemässe Reinigung (vgl. VSRMerkblatt).
- 12.2 Schäden an Rafflamellenstoren mit flexiblen Lamellen oder an Stoffstoren bei Nutzung unter stürmischen Bedingungen; ebenso bei Rollläden und Lamellenstoren, deren Führungsschienen mehr als 15 cm vor der Verglasung angebracht oder seitlich offen sind.
- 12.3 Fleckenbildung im Holz durch natürliche Behandlung; Querschlitze sind zu akzeptieren.
- 12.4 Galvanisch verzinkte Stahlteile entsprechen der SIASchichtdicke. Ohne zusätzlichen bauseitigen Farbanstrich kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- 12.4 Keine Haftung für Wasserschäden an Fassaden mit Aussenwärmedämmung.
- 12.5 Produkte, deren Masse ausserhalb der in den NiedererStoren Prospekten angegebenen Minimal- oder Maximalwerte liegen.
- 12.6 Schäden an Storen durch Gegenstände auf Boden oder Fenstersims. Für Garantearbeiten muss ein freier, sicherer Zugang bauseits gewährleistet sein; notwendige Gerüste sind gemäss Suva- und Baupolizeivorschriften auf Kosten und Verantwortung des Auftraggebers zu stellen. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Reparaturen durch Dritte beenden die Garantiepflicht; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Faltrölläden dürfen bauseits nicht demontiert werden. Ein Garantiefall berechtigt nicht zum Zahlungsaufschub oder zu Schadenersatzforderungen. Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantie auf das Material.

13. Folgende VSR-Merkblätter sind zu beachten:

- 13.1 Bedienung von Sonnen- und Wetterschutzanlagen bei Schnee und Eis
- 13.2 Befestigung auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung
- 13.3 Produkthaftpflicht
- 13.4 Einfluss der Windgeschwindigkeit auf Sonnen- und Wetterschutzsysteme
- 13.5 Entsorgung ausgedienter Anlagen
- 13.6 Reinigung von Rollläden und Lamellenstoren aus vorlackiertem Aluminium
- 13.7 Anforderungen an bauseitige Gerüste
- 13.8 Produkt Eigenschaften von Markisentüchern

14. Planungs- und Betriebshinweise

Um die Lebensdauer Ihrer Niederer-Storen Anlagen zu maximieren, sind folgende Punkte zu beachten:

- 14.1 Storen, Roll- und Faltrölläden bei Schnee- oder Eisbildung nicht bedienen.
- 14.2 Lamellenstoren möglichst nahe am Fenster bzw. zwischen den Leibungen montieren, um Windeinfluss zu minimieren.
- 14.3 Bei stark windexponierten Gebäuden oder Hochhäusern kann eine Reduktion der Maximalmasse sinnvoll sein.
- 14.4 Stoffstoren ab einer Windgeschwindigkeit von 30–35 km/h einfahren.
- 14.5 Bei Sturm rechtzeitig hochfahren; für freihängende, motorisierte Anlagen empfiehlt sich eine elektronische Steuerung mit Wind-, Feuchtigkeits- und Frostsensoren.
- 14.6 Frostschutzautomatik bietet keinen absoluten Schutz bei plötzlichem Schneefall oder Eisbildung.
- 14.7 Schäden durch bauseitig gelieferte Steuerungen sind von der Garantie ausgeschlossen.
- 14.8 Bei Temperaturen unter 0 °C ist besondere Vorsicht geboten, um festgefrorene Teile nicht zu beschädigen.
- 14.9 Bei manueller Bedienung oder fehlender Frostschutzsteuerung stets prüfen, ob die Anlage eis- und schneefrei ist.

Weitere Hinweise gemäss SIA 342:

- 14.10 Ausreichend Platz für Gelenkkurbelantrieb vorsehen; keine Armierungseisen im Durchbruchsbereich.
- 14.11 Befestigungsmöglichkeiten bei Aussenisolation bauseits sicherstellen.
- 14.12 Einbrennlackierte Teile nicht mit Klebeband abdecken.
- 14.13 Montage erst nach Abschluss von Putz- und Malerarbeiten durchführen.
- 14.14 Gerüstpflicht auch bei Garantie- und Unterhaltsarbeiten.
- 14.15 Geringfügige Motor- oder Laufgeräusche sowie Windgeräusche sind technisch bedingt und kein Mangel.
- 14.16 Knick- und Wickelfalten im Stoff sind unvermeidbar und kein Reklamationsgrund.
- 14.17 Reinigung und Unterhalt gemäss Herstellerangaben durchführen.
- 14.18 Führungsschienen regelmässig von Schmutz, Laub und Nadeln befreien.
- 14.19 Bei Betriebsstörungen sofort Massnahmen zur Schadensminimierung ergreifen und NiedererStoren umgehend informieren.